

Bericht des Ausschusses für allgemeine innere Angelegenheiten

betreffend das Gesetz über die Unfallfürsorge der oberösterreichischen Gemeinden und Gemeindeverbände

(O. ö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetz)

(L - 229/2 - XX)

Durch das Bundesgesetz vom 31. Mai 1967, BGBl. Nr. 200, über die Kranken- und Unfallversicherung öffentlich Bediensteter (Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz — B-KUVG.) wurde mit Wirkung vom 1. Juli 1967 vor allem für die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft stehenden Dienstnehmer erstmalig ein sozialversicherungsrechtlicher Unfallschutz geschaffen. Nach § 1 Abs. 1 Z. 1 B-KUVG. sind die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund, einem Bundesland, einem Gemeindeverband oder einer Gemeinde stehenden Dienstnehmer in der Unfallversicherung nach diesem Bundesgesetz versichert, sofern nicht eine Ausnahme gemäß § 3 B-KUVG. eintritt. Durch die Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 284/1968, wurden in den dieser Unfallversicherung unterliegenden Personenkreis auch die Bürgermeister und die übrigen Mitglieder der Gemeindevertretungen einbezogen (Art. II Z. 1). Träger der Unfallversicherung nach dem B-KUVG. ist für das gesamte Bundesgebiet die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter mit dem Sitz in Wien (§ 9 B-KUVG.). Die Mittel zur Bestreitung der Aufwendungen dieser Unfallversicherung werden im wesentlichen durch Beiträge der Dienstgeber an die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter aufgebracht (§ 25 B-KUVG.).

Gemäß § 3 Z. 2 B-KUVG. sind Personen, die auf Grund ihres Dienstverhältnisses oder ihrer Funktion zunächst der Unfallversicherung nach diesem Bundesgesetz unterliegen würden, von dieser Versicherungspflicht dann ausgenommen, wenn ihnen bei einem Dienstunfall oder einer Berufskrankheit auf Grund ihres Dienstverhältnisses bzw. ihrer Funktion ein Anspruch auf Leistungen zusteht, die den Leistungen der Unfallversicherung nach dem B-KUVG. mindestens gleichwertig sind. Diese Gleichwertigkeit ist als gegeben anzunehmen, wenn die Leistungsansprüche auf einer landesgesetzlichen Regelung über Unfallfürsorge beruhen. Des weiteren bestimmt hiezu § 171 Abs. 2 B-KUVG. in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 284/1968, daß die Bestimmungen des B-KUVG. über die Unfallversicherung unter anderem für die im § 1 Abs. 1 Z. 1 genannten Dienstnehmer des Bundes, eines Bundeslandes, eines Gemeindeverbandes oder einer Gemeinde nur dann wirksam werden, wenn für diesen Personenkreis am 30. Juni 1969 keine landesgesetzliche Regelung über Unfallfürsorge besteht, die rückwirkend auf den 1. Juli 1967 Anspruch auf Leistungen bei einem

Dienstunfall oder einer Berufskrankheit gewährleistet. In diesem Fall gelten die Bestimmungen des B-KUVG. über die Unfallversicherung für den angeführten Personenkreis rückwirkend ab 1. Juli 1967.

Auf Grund dieser Rechtslage und der gegebenen Kompetenz der Länder besteht somit die Möglichkeit, für die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu den Gemeinden (Gemeindeverbänden) stehenden Dienstnehmer sowie für die Bürgermeister und die übrigen Mitglieder der Gemeindevertretungen — also für den nach dem B-KUVG. erfaßten und in bezug zur Gemeinde stehenden Personenkreis — eine eigene Unfallfürsorge durch Landesgesetz zu schaffen und dadurch diesen Personenkreis von der durch die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter in Wien geführten Unfallversicherung nach dem B-KUVG. auszunehmen. Von dieser dem Landesgesetzgeber rechtlich gebotenen Möglichkeit soll im Sinne des vorliegenden Gesetzentwurfes Gebrauch gemacht und für die Beamten und Funktionäre der oberösterreichischen Gemeinden — einschließlich der Städte mit eigenem Statut — eine Unfallfürsorge auf landesrechtlicher Basis geschaffen werden.

Für diese Lösung haben sich auch der Oberösterreichische Gemeindebund, die Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes sowie die Landesgruppe Oberösterreich der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten übereinstimmend ausgesprochen, und zwar vor allem wegen der davon erwarteten gegenüber einer Teilnahme an der Unfallversicherung nach dem B-KUVG. — trotz der Gleichwertigkeit des Leistungsrechtes — geringeren finanziellen Belastung der Gemeinden und der Möglichkeit einer „mitgliedsnäheren“ Behandlung der einzelnen Anspruchsfälle. Der Vollständigkeit halber wird noch darauf hingewiesen, daß es derzeit in Oberösterreich keine in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einem Gemeindeverband stehenden Dienstnehmer gibt. Um aber dennoch für den Fall, daß allenfalls in Hinkunft, was derzeit mit Sicherheit weder abgesehen noch ausgeschlossen werden kann, mit solchen Dienstnehmern zu rechnen ist, eine Ausnahme von der Versicherungspflicht nach dem B-KUVG. sicherzustellen, wurde in dem vorliegenden Gesetzentwurf auch auf derartige Dienstnehmer Bedacht genommen.

Eine landesgesetzliche Regelung der Unfallfürsorge für die Beamten und Funktionäre der Gemeinden kann, da das Sozialversicherungswesen gemäß

Art. 10 Abs. 1 Z. 11 B-VG. 1929 in Gesetzgebung und Vollziehung in die Zuständigkeit des Bundes fällt, nicht auf sozialversicherungsrechtlicher Basis — unter Einrichtung eines besonderen Rechtsträgers für die Besorgung dieser Unfallfürsorge — getroffen werden. Als Träger einer durch Landesgesetz geschaffenen Unfallfürsorge für die Beamten und Funktionäre der Gemeinden kommt deshalb nur die Gemeinde als Dienstgeber des Gemeindebeamten bzw. als jener Rechtsträger, zu dem der Funktionär in einem Organverhältnis steht, in Betracht. Die von der Gemeinde ihren Beamten zu gewährende Unfallfürsorge fällt daher in den Bereich des Dienstrechtes der Gemeindebeamten und bildet damit gemäß Art. 118 Abs. 2 und Abs. 3 Z. 2 B-VG. 1929 in der Fassung der Bundes-Verfassungsgesetz-novelle 1962, BGBl. Nr. 205, eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde. Ebenso fällt gemäß Art. 118 Abs. 2 B-VG. 1929 auch die Unfallfürsorge der Gemeinde für den Bürgermeister und die übrigen Mitglieder des Gemeinderates in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

Im einzelnen ist zu den Bestimmungen des Entwurfes noch folgendes zu bemerken:

Zum I. Hauptstück:

§ 1 des Gesetzentwurfes normiert die Verpflichtung der Gemeinde (des Gemeindeverbandes), nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes Unfallfürsorge bei Dienstunfällen und Berufskrankheiten zu gewähren. Weiters ist in diesem Paragraphen der Personenkreis angeführt, der gegebenenfalls Anspruch auf Unfallfürsorge hat. Die §§ 2 ff. bringen in sinngemäßer Übereinstimmung mit den bezüglichlichen Normen des B-KUVG. Umschreibungen für die Begriffe Dienstunfall, Berufskrankheit, Verschollenheit und Angehörige.

Zum II. Hauptstück:

Die Bestimmungen dieses Hauptstückes enthalten die nähere Regelung über die von den Gemeinden (Gemeindeverbänden) im Rahmen der Unfallfürsorge zu erbringenden Leistungen und damit im Zusammenhang die erforderlichen Bestimmungen über Leistungsansprüche gegenüber den Gemeinden (Gemeindeverbänden) einschließlich der Verpflichtungen der in der Unfallfürsorge anspruchsberechtigten Personen.

Diese Bestimmungen über das Leistungsrecht stimmen weitgehend sinngemäß mit der Regelung des Leistungsrechtes aus der Unfallversicherung nach dem B-KUVG. überein. Es kann daher auch zur Begründung auf die einschlägigen Bestimmungen des B-KUVG. (§§ 31 bis 50 und 87 bis 116) und die für ihre Erlassung maßgebenden Erwägungen des Bundesgesetzgebers verwiesen werden.

Zum III. Hauptstück:

Die §§ 42 bis 46 regeln die Leistungsansprüche für den vom Gesetzentwurf erfaßten Personenkreis auf Grund von Dienstunfällen oder Berufskrankheiten, die vor dem Wirksamwerden des Gesetzes eingetreten sind, und zwar analog zu

den entsprechenden Bestimmungen der §§ 164 bis 167 B-KUVG. Zu § 46 ist ergänzend noch zu bemerken, daß die Höhe der Bemessungsgrundlage für derartige Leistungen an Funktionäre und deren Hinterbliebene übereinstimmend mit § 12 Abs. 3 des Gesetzentwurfes festgelegt wurde.

§ 47 entspricht sinngemäß der Bestimmung des § 163 B-KUVG.

Zum IV. Hauptstück:

Zu § 48:

Wie bereits festgestellt wurde, handelt es sich bei den in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde (Gemeindeverbände) um solche des eigenen Wirkungsbereiches. Gemäß Art. 118 Abs. 2 letzter Satz B-VG. 1929 haben die Gesetze die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde ausdrücklich als solche zu bezeichnen. Diesem verfassungsrechtlichen Gebot wird durch Abs. 1 entsprochen.

Zuständig zur Vollziehung des vorliegenden Gesetzentwurfes wäre hinsichtlich der Beamten, weil es sich um Angelegenheiten des Dienstrechtes handelt, nach der geltenden Rechtslage in erster und letzter Instanz der Gemeinderat bzw. in den Städten mit eigenem Statut der Stadt-senat. Hinsichtlich der Funktionäre läge die Zuständigkeit in erster Instanz beim Bürgermeister, in den Städten mit eigenem Statut beim Magistrat, in zweiter und letzter Instanz beim Gemeinderat bzw. beim Stadt-senat.

Im Interesse der gebotenen Gleichartigkeit der Vollziehung des Gesetzes soll jedoch allen Anspruchsberechtigten in gleicher Weise eine Berufungsmöglichkeit im Bereiche der Gemeinde offen stehen. Dem trägt die Bestimmung des ersten Satzes des Abs. 2 Rechnung.

Gegen die Entscheidungen des Gemeinderates ist nach den näheren Bestimmungen des § 102 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1965, LGBl. Nr. 45, die Vorstellung an die Aufsichtsbehörde zulässig.

Hinsichtlich der Städte mit eigenem Statut bestimmt § 48 Abs. 2 des Gesetzentwurfes, daß gegen die Bescheide des Stadt-senates eine Vorstellung an die Aufsichtsbehörde nicht stattfindet. Diese Vorschrift findet ihre verfassungsrechtliche Deckung im Art. 119 a Abs. 5 B-VG. 1929.

Zu § 49:

Da es sich bei der Unfallfürsorge der Gemeinden für die Gemeindebeamten und deren Hinterbliebene um eine Angelegenheit des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses handelt, findet hinsichtlich dieses Personenkreises auf das Verfahren bei der Vollziehung des vorliegenden Gesetzes das Dienstrechtsverfahrensgesetz, BGBl. Nr. 54/1958, Anwendung. Auf das Verfahren in den Angelegenheiten der Unfallfürsorge für die Funktionäre und deren Hinterbliebene ist hingegen gemäß Art. II Abs. 2 lit. A Z. 2 und lit. B Z. 26 bzw. 25 des Einführungsgesetzes zu den

Verwaltungsverfahrensgesetzen — EGVG. 1950 das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz — AVG. 1950 anzuwenden. Diese Rechtslage wird im § 49 Abs. 1 klargestellt. Darüber hinaus enthält § 49 Abs. 1 die im Hinblick auf das Dienstrecht sachlich begründete ergänzende Bestimmung, daß gegebenenfalls auch für Verfahren über Ansprüche von Beamten, der Gemeindeverbände das Dienstrechtsverfahrensgesetz zu gelten hat.

Im übrigen sollen in den Angelegenheiten der Unfallfürsorge die Parteien von den in den Abs. 2 und 3 erfaßten Kosten — soweit als vertretbar — befreit werden.

Zu § 50:

Wie bereits aufgezeigt, ergibt sich aus § 171 Abs. 2 B-KUVG. die mit 1. Juli 1967 rückwirkende Inkraftsetzung der Bestimmungen des im Entwurf vorliegenden Gesetzes, soweit sie die Unfallfürsorge für Gemeindebeamte und deren Hinterbliebene zum Inhalt haben.

Die Bürgermeister und die übrigen Mitglieder der Gemeindevertretung wurden erst durch die

Novelle zum B-KUVG., BGBl. Nr. 284/1968, und zwar mit Wirkung vom 1. Jänner 1968, in die Unfallversicherung nach dem B-KUVG. einbezogen. Eine Ausnahmebestimmung, wie sie § 171 Abs. 1 B-KUVG. hinsichtlich der Gemeindebeamten enthält, wurde für die Bürgermeister und die übrigen Mitglieder der Gemeindevertretungen nicht getroffen. Dieser Personenkreis ist daher ab 1. Jänner 1968 jedenfalls in der Unfallversicherung nach dem B-KUVG. pflichtversichert. Die Einbeziehung der Bürgermeister und der übrigen Mitglieder der Gemeindevertretungen in die Unfallfürsorge nach dem im Entwurf vorliegenden Gesetz soll daher erst mit Wirkung vom 1. Juli 1969 erfolgen.

Die wegen der teilweise rückwirkenden Inkraftsetzung erforderliche Übergangsbestimmung enthält der Abs. 2.

Der Ausschuß für allgemeine innere Angelegenheiten beantragt, der Hohe Landtag möge das beigefügte Gesetz über die Unfallfürsorge der oberösterreichischen Gemeinden und Gemeindeverbände (O. ö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetz) beschließen.

Linz, am 25. April 1969

Nimmervoll

Obmann-Stellvertreter

Reisinger

Berichterstatter

Gesetz

vom

über die Unfallfürsorge der oberösterreichischen Gemeinden und Gemeindeverbände (O. ö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetz)

Der o. ö. Landtag hat beschlossen:

I. HAUPTSTÜCK

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Unfallfürsorge

- (1) Jede Gemeinde und jeder Gemeindeverband haben nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes bei Dienstunfällen und Berufskrankheiten Unfallfürsorge zu gewähren.
- (2) Anspruch auf Leistungen der Unfallfürsorge haben nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes
- a) die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Gemeinde (zum Gemeindeverband) stehenden Bediensteten des Dienst- und des Ruhestandes (im folgenden „Beamte“ genannt) im Falle einer durch einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit verursachten körperlichen Schädigung;
 - b) der Bürgermeister und die übrigen Mitglieder der Gemeindevertretung (im folgenden „Funktionäre“ genannt) im Falle einer während der Dauer ihrer Funktion durch einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit verursachten körperlichen Schädigung;
 - c) im Falle des Todes eines nach lit. a oder b anspruchsberechtigten Beamten bzw. Funktionärs die Hinterbliebenen.
- (3) Der Anspruch eines Beamten gemäß Abs. 2 lit. a tritt frühestens mit dem Tag der Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis, im Falle der Aufnahme im Anschluß an eine Pflichtversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz jedoch mit dem Tag des Dienstantrittes ein. Der Anspruch eines Funktionärs gemäß Abs. 2 lit. b tritt frühestens mit dem Tag der Angelobung ein.

§ 2

Dienstunfälle

- (1) Dienstunfälle sind Unfälle, die sich im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit dem die Unfallfürsorge begründenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ereignen.
- (2) Dienstunfälle sind auch Unfälle, die sich ereignen:
- a) auf einem mit dem Dienstverhältnis zusammenhängenden Weg zur oder von der Dienststätte; hat der Beamte wegen der Entfernung seines

ständigen Aufenthaltsortes von der Dienststätte in dieser oder in ihrer Nähe eine Unterkunft, so gelten auch Unfälle auf dem Weg von oder nach dem ständigen Aufenthaltsort als Dienstunfälle;

- b) auf einem Weg von der Dienststätte zu einer vor dem Verlassen dieser Stätte dort bekanntgegebenen ärztlichen Untersuchungsstelle (freiberuflich tätiger Arzt, Ambulatorium, Krankenhaus) zum Zwecke der Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe und anschließend auf dem Weg zurück zur Dienststätte oder zur Wohnung, ferner auf dem Weg von der Dienststätte oder von der Wohnung zu einer ärztlichen Untersuchungsstelle, wenn sich der Beamte der Untersuchung auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift oder einer Anordnung der Dienstbehörde unterziehen muß, und anschließend auf dem Weg zurück zur Dienststätte oder zur Wohnung;
- c) bei einer mit dem Dienstverhältnis zusammenhängenden Verwahrung, Beförderung, Instandhaltung oder Erneuerung des Arbeitsgerätes, auch wenn dieses vom Beamten beigelegt wird;
- d) bei anderen Tätigkeiten, zu denen der Beamte durch den Dienstgeber oder dessen Beauftragten herangezogen wird.

(3) Verbotswidriges Handeln schließt die Annahme eines Dienstunfalles nicht aus.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten sinngemäß für Unfälle von Funktionären.

§ 3

Dienstunfällen gleichgestellte Unfälle

(1) Den Dienstunfällen sind Unfälle gleichgestellt, die sich ereignen:

- a) bei der Betätigung als Mitglied der gesetzlichen Personalvertretung der Bediensteten der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) oder bei der Teilnahme an einer von dieser Personalvertretung einberufenen Versammlung;
- b) beim Besuch von Kursen, die der Vorbereitung zur Ablegung von Dienstprüfungen dienen, oder von dienstlichen Lehrveranstaltungen;
- c) beim Besuch beruflicher Schulungs(Fortbildungs)-kurse, soweit dieser Besuch geeignet ist, das berufliche Fortkommen des Beamten zu fördern.

(2) Die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 lit. a und des § 2 Abs. 3 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 4

Berufskrankheiten

Als Berufskrankheiten gelten die in der Anlage 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bezeichneten Krankheiten unter den dort angeführten Voraussetzungen; wenn sie durch Dienstleistungen im Rahmen des Dienstverhältnisses (in Ausübung der Funktion) in einem in Spalte 3 dieser Anlage bezeichneten Betrieb verursacht sind, mit der Maßgabe, daß unter dem in dieser Anlage verwendeten Begriff der Unternehmen sinngemäß auch die Dienststätten zu verstehen sind.

§ 5

Verschollenheit

(1) Die Verschollenheit ist bei der Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes dem Tod gleichzuhalten. Als verschollen gilt hiebei, wessen Aufenthalt länger als ein Jahr unbekannt ist, ohne daß Nachrichten darüber vorliegen, ob er in dieser Zeit noch gelebt hat oder gestorben ist, sofern nach den Umständen hiedurch ernstliche Zweifel an seinem Fortleben begründet werden. Als verschollen gilt nicht, wessen Tod nach den Umständen nicht zweifelhaft ist.

(2) Als Todestag ist der Tag anzunehmen, daß der Verschollene nach den Umständen wahrscheinlich nicht überlebt hat, spätestens der erste Tag nach Ablauf des Jahres, während dessen keine Nachricht im Sinne des Abs. 1 mehr eingelangt ist.

(3) Wurde in einem gerichtlichen Todeserklärungsverfahren als Zeitpunkt des Todes ein früherer Zeitpunkt als der nach Abs. 2 anzunehmende Zeitpunkt festgestellt, so gilt der im gerichtlichen Verfahren festgestellte Zeitpunkt als Todestag.

§ 6

Angehörige

(1) Als Angehörige im Sinne dieses Gesetzes gelten:

1. die Ehegattin (der erwerbsunfähige und unterhaltsberechtigte Ehegatte);
2. wenn sie gegenüber dem Beamten (Funktionär) unterhaltsberechtigt sind:
 - a) die ehelichen Kinder, die legitimierten Kinder und die Wahlkinder;
 - b) die unehelichen Kinder eines weiblichen Beamten (Funktionärs);
 - c) die unehelichen Kinder eines männlichen Beamten (Funktionärs), wenn seine Vaterschaft im Verfahren außer Streitsachen oder in einem sonst hiefür gesetzlich vorgesehenen Verfahren anerkannt oder im Prozeßweg gerichtlich festgestellt worden ist;
3. wenn sie mit dem Beamten (Funktionär) ständig in Hausgemeinschaft leben oder sich nur vorübergehend oder wegen schulmäßiger (beruflicher) Ausbildung oder zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb seiner Hausgemeinschaft aufhalten:
 - a) die Stiefkinder und Enkel, wenn sie vom Beamten (Funktionär) überwiegend erhalten werden;
 - b) die Pflegekinder, wenn sie vom Beamten (Funktionär) unentgeltlich gepflegt werden.

(2) Kinder und Enkel (Abs. 1 Z. 2 und 3) gelten als Angehörige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Über diesen Zeitpunkt hinaus gelten sie als Angehörige, wenn und solange sie

- a) sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, die ihre Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres; zur Schul- oder Berufsausbildung zählt auch ein angemessener Zeitraum für die

Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades; ist die Schul- oder Berufsausbildung durch die Erfüllung der Wehrpflicht, durch Krankheit oder ein anderes unüberwindbares Hindernis verzögert worden, so gelten sie als Angehörige über das 26. Lebensjahr hinaus für einen der Dauer der Behinderung angemessenen Zeitraum;

b) seit der Vollendung des 18. Lebensjahres oder seit dem Ablauf des in der lit. a genannten Zeitraumes infolge Krankheit oder Gebrechens erwerbsunfähig sind.

(3) Sind beide Elternteile nach diesem Gesetz anspruchsberechtigt, so gelten Kinder aus geschiedenen (aufgehobenen, für nichtig erklärten) Ehen als Angehörige jenes Elternteiles, in dessen Hausgemeinschaft sie ständig leben. Kommt bei unehelichen Kindern die Angehörigeneigenschaft nach Abs. 1 Z. 2 lit. b und c in Betracht, dann gelten die unehelichen Kinder als Angehörige der Kindesmutter, wenn sie mit dieser ständig in Hausgemeinschaft leben. Die ständige Hausgemeinschaft besteht weiter, wenn sich das Kind nur vorübergehend oder wegen schulmäßiger (beruflicher) Ausbildung oder zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält; das gleiche gilt, wenn sich das Kind auf Veranlassung eines Elternteiles und überwiegend auf seine Kosten in Pflege eines Dritten befindet.

(4) Als Angehörige gilt auch die Mutter, Tochter (auch Stief- oder Pflegetochter), Enkelin oder Schwester des Beamten (Funktionärs) oder eine mit dem männlichen Beamten (Funktionär) nicht verwandte weibliche Person, die seit mindestens zehn Monaten mit ihm in Hausgemeinschaft lebt und ihm seit dieser Zeit unentgeltlich den Haushalt führt, bei männlichen Beamten (Funktionären) jedoch nur, wenn eine im gemeinsamen Haushalt lebende arbeitsfähige Ehegattin nicht vorhanden ist. Angehörige aus diesem Grund kann nur eine einzige Person sein.

(5) Als Angehörige gelten auch die Eltern des Beamten (Funktionärs), wenn sie mit ihm in Hausgemeinschaft leben und von ihm ganz oder überwiegend erhalten werden, und die frühere Ehefrau des Beamten (Funktionärs).

II. HAUPTSTÜCK

Leistungen

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen über Leistungen

§ 7

Entstehen des Anspruches

Der Anspruch auf Leistungen entsteht

1. bei einem Dienstunfall mit dem Unfallereignis;
2. bei einer Berufskrankheit
 - a) mit dem Beginn der Krankheit, das ist des regelwidrigen Körper- oder Geisteszustandes,

der die Krankenbehandlung notwendig macht,
oder

- b) wenn dies für den Anspruchsberechtigten günstiger ist, mit dem Beginn der Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 20 v. H.

§ 8

Anfall der Leistungen

(1) Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, fallen die sich aus den Leistungsansprüchen ergebenden Leistungen mit dem Entstehen des Anspruches an.

(2) Nach dem Tod des Empfängers einer Versehrtenrente fallen Hinterbliebenenrenten nach den §§ 37 und 39 mit dem Beginn des Kalendermonates an, der auf den Tod des Rentenempfängers folgt.

§ 9

Geltendmachung von Ansprüchen

(1) Ansprüche auf Leistungen nach § 24 sind bei sonstigem Verlust innerhalb von zwei Jahren nach dem Beginn der Krankenbehandlung, wenn diese jedoch mehr als sechs Monate, aber nicht länger als ein Jahr dauert, innerhalb von dreißig Monaten nach dem Beginn der Krankenbehandlung geltend zu machen.

(2) Ansprüche auf Leistungen nach § 25 und nach § 26 Abs. 1 lit. a bis c sind bei sonstigem Verlust spätestens innerhalb von zwei Jahren nach der Beendigung des Aufenthaltes in der Krankenanstalt bzw. in den im § 26 Abs. 1 lit. a und b angeführten Einrichtungen geltend zu machen. Der Anspruch auf Leistungen nach § 26 Abs. 1 lit. d ist bei sonstigem Verlust innerhalb von zwei Jahren nach der Beendigung der häuslichen Pflege geltend zu machen.

(3) Ansprüche auf Ersatz der Kosten für eine länger als ein Jahr dauernde Krankenbehandlung oder für einen länger als ein Jahr dauernden Aufenthalt in einer Krankenanstalt sind bei sonstigem Verlust jeweils innerhalb von zwei Jahren nach der ersten bzw. nach der folgenden Teilabrechnung, jedenfalls aber innerhalb von zwei Jahren nach der Beendigung der Krankenbehandlung (des Aufenthaltes in der Krankenanstalt) geltend zu machen.

(4) Ansprüche auf Leistungen nach den §§ 36, 37, 39 oder 41 sind bei sonstigem Verlust innerhalb von zwei Jahren nach dem Tod des Beamten (Funktionärs) geltend zu machen.

(5) Von der Versäumnis der in den Abs. 1 bis 4 festgesetzten Fristen kann nur in den Fällen Nachsicht gewährt werden, in denen der Anspruchsberechtigte nachweist, daß ihm ohne sein Verschulden die Einhaltung der Frist nicht möglich war.

(6) Der Anspruch auf Versehrtenrente ist bei sonstigem Verlust innerhalb von zwei Jahren nach dem Entstehen des Anspruches (§ 7) geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Anspruch nur dann noch geltend gemacht werden, wenn

- a) eine neue Folge des Dienstunfalles oder der Berufskrankheit, die einen Anspruch begründet, erst später oder eine innerhalb der Frist eingetretene Folge erst nach Ablauf der Frist in wesentlich höherem Maße bemerkbar geworden ist;

b) der Anspruchsberechtigte an der Geltendmachung durch Umstände verhindert war, die außerhalb seines Willens gelegen sind.

(7) In den Fällen des Abs. 6 lit. a und b ist der Anspruch bei sonstigem Verlust innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt geltend zu machen, in dem die neue Folge des Dienstunfalles oder der Berufskrankheit oder die wesentliche Verschlimmerung bemerkbar geworden oder das Hindernis weggefallen ist.

§ 10

Melde- und Auskunftspflicht

(1) Die Empfänger von Leistungen sind verpflichtet, jede Änderung in den für den Fortbestand ihrer Bezugsberechtigung maßgebenden Verhältnissen binnen zwei Wochen der Gemeinde (dem Gemeindeverband) zu melden.

(2) Die Anspruchsberechtigten sowie die Empfänger von Leistungen sind verpflichtet, der Gemeinde (dem Gemeindeverband) über alle für die Unfallfürsorge maßgebenden Umstände längstens binnen zwei Wochen wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen und auf Verlangen der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) die Richtigkeit der Auskunft nachzuweisen.

(3) Anspruchsberechtigte, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, müssen der Gemeinde (dem Gemeindeverband) alljährlich bis längstens 1. März eine amtliche Lebensbestätigung nach dem Stand vom 1. Jänner desselben Jahres vorlegen. Wenn die amtliche Lebensbestätigung nicht rechtzeitig vorgelegt wird, ist bis zu ihrem Einlangen mit der Auszahlung auszusetzen.

§ 11

Ärztliche Untersuchung

Der Anspruchsberechtigte hat sich auf Anordnung der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) einer Untersuchung oder Beobachtung durch den Amtsarzt der Bezirksverwaltungsbehörde zu unterziehen, wenn und soweit dies zur Feststellung des Bestehens und des Umfanges eines Anspruches erforderlich ist. Die Gemeinde (der Gemeindeverband) hat die fachärztliche Untersuchung oder Beobachtung eines Anspruchsberechtigten anzuordnen, wenn der Amtsarzt dies für erforderlich hält. Der Anspruchsberechtigte ist verpflichtet, sich der fachärztlichen Untersuchung oder Beobachtung zu unterziehen.

§ 12

Bemessungsgrundlage

(1) Soweit sich die Höhe einer Leistung an Beamte oder deren Hinterbliebene nach der Bemessungsgrundlage richtet, ist darunter der Gehalt des Beamten im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruches (§ 7) einschließlich der ruhegenußfähigen Zulagen, der Zulagen, die Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenuß begründen, und allfälliger Teuerungszulagen zu verstehen. Kürzungen des Gehaltes im Einzelfall auf Grund dienstrechtlicher Vorschriften bleiben außer Betracht.

(2) Wird durch gesetzliche Vorschriften die für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage nach Abs. 1

maßgebliche Höhe des Gehaltes, der ruhegenußfähigen Zulagen oder der Zulagen, die Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenuß begründen, geändert oder werden allfällige Teuerungszulagen geschaffen oder geändert, so ändert sich die Bemessungsgrundlage entsprechend.

(3) Die Bemessungsgrundlage für Leistungen an Funktionäre oder deren Hinterbliebene beträgt zweitausendvierhundert Schilling. Dieser Betrag ändert sich jeweils um den Hundertsatz, um den sich nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften der Gehalt eines Gemeindebeamten des Dienststandes der Gehaltsstufe 2 der Diensklasse V ändert.

§ 13

Neufestsetzung von wiederkehrenden Leistungen

(1) Bei einer Änderung der Bemessungsgrundlage sind wiederkehrende Leistungen unter Berücksichtigung der neuen Bemessungsgrundlage von Amts wegen neu festzusetzen. Die Neufestsetzung wird mit dem auf die Änderung der Bemessungsgrundlage folgenden Monatsersten, wenn jedoch die Änderung der Bemessungsgrundlage an einem Monatsersten eintritt, mit diesem Tag wirksam.

(2) Außer in den Fällen des Abs. 1 sind wiederkehrende Leistungen auf Antrag oder von Amts wegen nur dann neu festzusetzen, wenn in der Minderung der Erwerbsfähigkeit eine Änderung um wenigstens 5 v. H. eingetreten ist. Sind zwei Jahre nach dem Entstehen des Anspruches (§ 7) abgelaufen, so können wiederkehrende Leistungen immer nur in Zeiträumen von mindestens einem Jahr nach der letzten Festsetzung neu festgesetzt werden. Diese Frist gilt jedoch nicht, wenn in der Zwischenzeit eine neue Heilbehandlung abgeschlossen oder eine vorübergehende Verschlimmerung der Folgen des Dienstunfalles oder der Berufskrankheit wieder behoben wurde.

§ 14

Auszahlung von Leistungen

(1) Die Renten einschließlich allfälliger Zuschüsse nach § 30 Abs. 3 und § 31 sind monatlich im vorhinein auszuzahlen. Sie sind am Ersten jedes Monats oder, wenn der Monatserste kein Arbeitstag ist, am vorhergehenden Arbeitstag auszuzahlen; eine vorzeitige Auszahlung ist zulässig, wenn sie aus organisatorischen Gründen, die mit der Durchführung der Auszahlung im Zusammenhang stehen, notwendig ist.

(2) Das Versehrtengeld ist monatlich im nachhinein auszuzahlen. Abs. 1 zweiter Satz gilt sinngemäß.

(3) Besondere Unterstützungen gemäß § 26 Abs. 3, die nicht in Form einer einmaligen Geldleistung gewährt werden, sind vierzehntägig im vorhinein auszuzahlen.

(4) Einmalige Geldleistungen sind binnen vier Wochen nach der Feststellung der Anspruchsberechtigung auszuzahlen.

(5) Alle Zahlungen sind auf zehn Groschen in der Weise zu runden, daß Beträge unter fünf Groschen unberücksichtigt bleiben und solche von fünf oder mehr Groschen als zehn Groschen gerechnet werden.

§ 15

Rentensonderzahlungen

(1) Zu den Renten, die in den Monaten Mai und Oktober bezogen werden, gebührt je eine Sonderzahlung.

(2) Die Sonderzahlung gebührt in der Höhe der für den Monat Mai bzw. Oktober ausgezahlten Rente einschließlich allfälliger Zuschüsse nach diesem Gesetz.

(3) Die Sonderzahlungen sind zu im Monat Mai bzw. Oktober laufenden Renten in diesen Monaten, sonst zugleich mit der Aufnahme der laufenden Rentenzahlung flüssig zu machen.

§ 16

Ruhen von Ansprüchen

(1) Die Ansprüche auf Leistungen ruhen, solange der Anspruchsberechtigte auf Grund einer Verurteilung wegen eines Verbrechens eine Freiheitsstrafe verbüßt oder in einer Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige (§ 4 des Jugendgerichtsgesetzes 1961, BGBl. Nr. 278) oder in einem Arbeitshaus angehalten wird.

(2) Das Ruhen von Rentenansprüchen tritt nicht ein, wenn die Freiheitsstrafe oder die Anhaltung nicht länger als einen Monat währt.

(3) Ruht der Anspruch auf eine Rente, so gebührt den im Inland sich aufhaltenden Angehörigen, die im Falle des Todes des Beamten (Funktionärs) infolge eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit Anspruch auf Hinterbliebenenrente hätten, eine Rente in der halben Höhe der ruhenden Rente. Der Anspruch kommt in erster Linie der Ehegattin, in zweiter Linie den Kindern (§ 6 Abs. 2) zu.

(4) Leistungen nach Abs. 3 gebühren Angehörigen nicht, deren Mitschuld oder Teilnahme an der strafbaren Handlung, die die Freiheitsstrafe oder die Anhaltung verursacht hat, rechtskräftig festgestellt ist.

(5) Der Aufenthalt in Grenzorten der benachbarten Staaten ist dem Aufenthalt im Inland gleichzuhalten. Als Grenzort gilt ein im Ausland gelegener Ort, wenn die Ortsgrenze von der österreichischen Staatsgrenze nicht mehr als zehn Kilometer in der Luftlinie entfernt ist.

(6) Das Ruhen von Ansprüchen auf Leistungen wird mit dem Beginn des Kalendermonates wirksam, der auf den Eintritt des Ruhensgrundes folgt. Die Leistungen sind von dem Tag an wieder zu gewähren, mit dem der Ruhensgrund weggefallen ist.

§ 17

Erlöschen von Ansprüchen

(1) Der Anspruch auf laufende Leistungen erlischt ohne weiteres Verfahren:

- a) bei Renten, die für eine bestimmte Zeit zuerkannt wurden, mit dem Ablauf dieser Zeit;
- b) mit dem Tod des Anspruchsberechtigten;
- c) mit dem Wegfall der Voraussetzungen für die Annahme der Verschollenheit;
- d) bei Zuschüssen nach § 30 Abs. 3 mit dem Verlust der Angehörigeneigenschaft der Kinder;

e) bei Renten nach den §§ 37, 38 und 39 für Hinterbliebene nach Beamten mit dem Verlust des nach den pensionsrechtlichen Vorschriften gegebenen Anspruches auf Versorgungsbezüge; dies gilt sinngemäß für Renten nach den §§ 37, 38 und 39 für Hinterbliebene nach Funktionären.

(2) In den Fällen des Abs. 1 lit. b bis e gebühren die Leistungen noch bis zum Ende des Monats, in dem das für das Erlöschen des Anspruches maßgebliche Ereignis eingetreten ist.

(3) Durch die Beendigung des Dienstverhältnisses (der Funktion) — außer im Falle der Beendigung durch Tod — tritt eine Änderung der Ansprüche auf Leistungen nicht ein.

§ 18

Entziehung von Leistungen

(1) Sind die Voraussetzungen des Anspruches auf eine wiederkehrende Leistung nicht mehr gegeben, so ist die Leistung zu entziehen, sofern nicht der Anspruch gemäß § 17 ohne weiteres Verfahren erlischt.

(2) Die Leistung ist ferner so lange zu entziehen, als der Anspruchsberechtigte dem Auftrag, sich einer ärztlichen Untersuchung oder Beobachtung zu unterziehen (§ 11), innerhalb einer angemessenen Frist nach Hinweis auf diese Folgen ohne zwingenden Grund nicht nachkommt.

§ 19

Verwirkung des Anspruches

(1) Personen, die das Entstehen eines Anspruches auf Leistungen vorsätzlich durch Selbstbeschädigung herbeigeführt haben, sowie Personen, die das Entstehen des Anspruches durch die Verübung eines Verbrechens, dessen sie mit rechtskräftigem Strafurteil schuldig erkannt worden sind, veranlaßt haben, steht kein Anspruch auf Leistungen nach den §§ 27 bis 31, 33 und 35 zu.

(2) In den Fällen des Abs. 1 gebührt den im Inland (§ 16 Abs. 5) wohnenden bedürftigen Angehörigen des Beamten (Funktionärs), wenn ihr Unterhalt mangels anderweitiger Versorgung vorwiegend von diesem bestritten wurde und nicht ihre Mitschuld oder Teilnahme an der vorsätzlichen Handlung oder dem Verbrechen — im Falle eines Verbrechens durch rechtskräftiges Strafurteil — festgestellt ist, bei Zutreffen der übrigen Voraussetzungen die Hinterbliebenenrente. Hierbei ist anzunehmen, daß der Tod des Beamten (Funktionärs) als Folge eines Dienstunfalles eingetreten ist; diese Hinterbliebenenrenten dürfen jedoch bei Lebzeiten des Beamten (Funktionärs) zeitlich und der Höhe nach das Ausmaß der verwirkten Leistungen nicht übersteigen. Die Leistungsansprüche der Hinterbliebenen nach dem Ableben des Beamten (Funktionärs) werden hiedurch nicht berührt.

§ 20

Rückerstattungspflicht

(1) Zu Unrecht empfangene Leistungen sind vom Empfänger zurückzuerstatten, soweit sie nicht im guten Glauben empfangen worden sind. Zurückzuerstatten sind jedenfalls Leistungen, deren Gewäh-

rung der Empfänger durch bewußt unwahre Angaben, bewußte Verschweigung maßgebender Tatsachen oder Verletzung der Meldevorschriften (§ 10 Abs. 1) herbeigeführt hat.

(2) Das Recht der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) zur Rückforderung nach Abs. 1 verjährt binnen zwei Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem der Gemeinde (dem Gemeindeverband) bekannt geworden ist, daß die Leistung zu Unrecht erbracht worden ist.

(3) Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände, insbesondere in Berücksichtigung der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Empfängers, kann die Gemeinde (der Gemeindeverband) von der Rückforderung nach Abs. 1 absehen oder die Erstattung des zu Unrecht gezahlten Betrages in Teilbeträgen zulassen.

§ 21

Übergang von Schadenersatzansprüchen

(1) Sind von der Gemeinde (dem Gemeindeverband) nach diesem Gesetz Leistungen infolge eines Ereignisses erbracht worden, aus dem dem Anspruchsberechtigten oder seinen Angehörigen gesetzliche Schadenersatzansprüche gegen einen Dritten zustehen, so gehen diese Ansprüche, soweit sie zur Deckung des Aufwandes für Leistungen bestimmt sind, die den von der Gemeinde (dem Gemeindeverband) erbrachten Leistungen entsprechen, bis zur Höhe des der Gemeinde (dem Gemeindeverband) erwachsenen Aufwandes auf die Gemeinde (den Gemeindeverband) über. Ansprüche auf Schmerzensgeld gehen auf die Gemeinde (den Gemeindeverband) nicht über.

(2) Die Gemeinde (der Gemeindeverband) kann einen im Sinne des Abs. 1 übergangenen Schadenersatzanspruch gegen einen Beamten (Funktionär) dann nicht geltend machen, wenn der Beamte (Funktionär) das Ereignis in Ausübung des Dienstes (der Funktion) herbeigeführt und hierbei nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

(3) Wurde das Ereignis durch ein Verkehrsmittel verursacht, für dessen Betrieb auf Grund gesetzlicher Vorschrift eine erhöhte Haftpflicht besteht, so kann ein auf die Gemeinde (den Gemeindeverband) im Sinne des Abs. 1 übergegangener Schadenersatzanspruch gegen einen Beamten (Funktionär), der in Ausübung des Dienstes (der Funktion) tätig geworden ist, nur bis zur Höhe der aus einer bestehenden Haftpflichtversicherung zur Verfügung stehenden Versicherungssumme geltend gemacht werden, es sei denn, daß das Ereignis durch den Beamten (Funktionär) vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

2. Abschnitt

Bestimmungen über die einzelnen Leistungen

§ 22

Arten der Leistungen

(1) Den nach § 1 Abs. 2 lit. a und b Anspruchsberechtigten stehen folgende Leistungen zu:

- a) Ersatz der Kosten der Unfallheilbehandlung (§§ 23 bis 26);
- b) Versehrtenrente (§§ 27 bis 34);
- c) Versehrtengeld (§ 35).

(2) Den nach § 1 Abs. 2 lit. c Anspruchsberechtigten stehen folgende Leistungen zu:

- a) Sterbegeld (§ 36);
- b) Hinterbliebenenrenten (§§ 37 bis 40);
- c) Witwenbeihilfe (§ 41).

§ 23

Unfallheilbehandlung

(1) Die Unfallheilbehandlung dient der Beseitigung der durch den Dienstunfall oder die Berufskrankheit hervorgerufenen Gesundheitsstörung oder Körperbeschädigung sowie der Wiedergewinnung der vollen Erwerbsfähigkeit und hat eine Verschlimmerung der Folgen der Verletzung oder Erkrankung nach Möglichkeit zu verhüten.

(2) Die Unfallheilbehandlung ist so lange und so oft zu gewähren, als eine Besserung der Folgen des Dienstunfalles bzw. der Berufskrankheit oder eine Steigerung der Erwerbsfähigkeit zu erwarten ist oder Heilmaßnahmen erforderlich sind, um eine Verschlimmerung zu verhüten.

(3) Die Unfallheilbehandlung umfaßt:

- a) Krankenbehandlung;
- b) Pflege in einer Krankenanstalt (Anstaltspflege);
- c) Sonderleistungen.

§ 24

Krankenbehandlung

(1) Die Krankenbehandlung umfaßt:

- a) ärztliche Hilfe;
- b) Heilmittel (Abs. 2);
- c) Heilbehelfe (Abs. 3);
- d) notwendige Krankentransporte;
- e) notwendige Fahrten zur ärztlichen Behandlung, soweit hierfür bei Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels Kosten von mehr als zehn Schilling anfallen;
- f) chirurgische und konservierende Zahnbehandlung;
- g) Herstellung eines Zahnersatzes sowie Kieferregulierung;
- h) kosmetische Behandlung.

(2) Heilmittel sind die ärztlich verschriebenen Arzneien sowie die sonstigen Mittel, die zur Beseitigung oder Linderung der Krankheit oder zur Sicherung des Heilerfolges notwendig sind.

(3) Heilbehelfe sind Brillen, Hörapparate, orthopädische Behelfe, Körperersatzstücke sowie andere Hilfsmittel, die notwendig sind, um den Erfolg der Unfallheilbehandlung zu sichern oder die Folgen des Dienstunfalles oder der Berufskrankheit zu erleichtern.

(4) Im Rahmen der Krankenbehandlung sind die Kosten für alle jene Aufwendungen zu ersetzen, die zur Erreichung des im § 23 Abs. 1 und 2 umschriebenen Zweckes nach den Erfahrungen der medizinischen Wissenschaft notwendig sind, jedoch nur in dem Maße, in dem sie in sinngemäß gleichartigen Fällen von der für die Beamten zuständigen Krankenfürsorge ersetzt werden.

§ 25

Anstaltspflege

(1) Wenn und solange es die Art der Folgen eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit erfordert, ist an Stelle des Ersatzes der Kosten der Krankenbehandlung der Ersatz der Kosten für die Pflege in einer Krankenanstalt zu leisten. Der Ersatz dieser Kosten gebührt auch dann, wenn zwar die Art der Folgen des Dienstunfalles oder der Berufskrankheit eine stationäre Behandlung nicht erfordert, die zur Genesung notwendige häusliche Pflege aber nicht gewährleistet ist.

(2) Als Anstaltspflege gilt nicht die Unterbringung in einem Heim für Genesende, auch wenn die dort untergebrachten Personen ärztlicher Behandlung und besonderer Wartung bedürfen (§ 2 Z. 3 des O. ö. Krankenanstaltengesetzes, LGBl. Nr. 19/1958). Als Anstaltspflege gilt ferner nicht die Unterbringung in einer Pflegeanstalt für Kranke, die an chronischen Krankheiten leiden und die ungeachtet ihrer Unheilbarkeit ärztlicher Behandlung und besonderer Pflege bedürfen (§ 2 Z. 4 des O. ö. Krankenanstaltengesetzes).

(3) Wurde Anstaltspflege in der allgemeinen Gebührenklasse einer öffentlichen Krankenanstalt in Anspruch genommen, so sind alle damit im Zusammenhang entstandenen, von der Krankenanstalt vorgeschriebenen Kosten zu ersetzen.

(4) Wurde die Anstaltspflege in einer höheren Gebührenklasse einer öffentlichen Krankenanstalt in Anspruch genommen, so sind die entstandenen Kosten im Sinne des Abs. 3 bis zur Höhe von 80 v. H. der Pflege- und Sondergebühren der zweiten Gebührenklasse zu ersetzen. Werden nach der für die Beamten zuständigen Krankenfürsorge Pflege- und Sondergebühren der zweiten Gebührenklasse zu einem höheren Hundertsatz ersetzt, so sind die entstandenen Kosten im Sinne des Abs. 3 bis zur Höhe dieses Hundertsatzes zu ersetzen.

(5) Wurde die Anstaltspflege in einer privaten Krankenanstalt in Anspruch genommen, so sind die entstandenen Kosten (Abs. 3) zu ersetzen, höchstens aber bis 80 v. H. der Pflege- und Sondergebühren der zweiten Gebührenklasse jener in Oberösterreich gelegenen öffentlichen Krankenanstalt, die den höchsten Pflegegebührensatz aufweist; Abs. 4 letzter Satz gilt sinngemäß.

(6) War es unabweislich, die Anstaltspflege in einer Krankenanstalt außerhalb Oberösterreichs in Anspruch zu nehmen, so werden die entstandenen Kosten im Sinne des Abs. 3 dann zur Gänze ersetzt, wenn die Anstaltspflege in der niedrigsten Gebührenklasse erfolgte. Im anderen Fall gilt Abs. 5 sinngemäß.

(7) Die allenfalls entstandenen notwendigen und nachgewiesenen Kosten der Beförderung in die Krankenanstalt und aus der Krankenanstalt werden zur Gänze ersetzt.

§ 26

Sonderleistungen

(1) Soweit zur nachhaltigen Besserung oder Festigung der durch einen Dienstunfall oder eine Berufs-

krankheit beeinträchtigten Gesundheit, Dienstfähigkeit oder Fähigkeit, für die lebenswichtigen persönlichen Bedürfnisse zu sorgen,

- a) die Unterbringung in Genesungs- und Erholungsheimen,
 - b) ein Aufenthalt in Kurorten oder anderen Erholungsstätten,
 - c) mit den in lit. a und b genannten Aufenthalten verbundene Reisen oder
 - d) häusliche Pflege
- notwendig ist, ist hiefür Kostenersatz zu leisten.

(2) Der Ersatz von Kosten einer Haushaltshilfe ist zu gewähren, wenn deren Einstellung im Fall einer durch die Folgen eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit bedingten Arbeitsunfähigkeit des Beamten (Funktionärs) notwendig ist.

(3) Für die Dauer einer Unfallheilbehandlung kann die Gemeinde (der Gemeindeverband) dem Beamten (Funktionär) oder seinen Angehörigen in Berücksichtigung der Schwere der Verletzungsfolgen und der langen Dauer der Behandlung eine besondere Unterstützung, längstens jedoch bis zum Anfall einer Versehrtenrente, gewähren. Der Antrag auf Gewährung einer besonderen Unterstützung muß vor Ablauf des dritten Monats nach dem nach § 7 maßgeblichen Zeitpunkt gestellt werden.

§ 27

Versehrtenrente

(1) Anspruch auf Versehrtenrente besteht, wenn die Erwerbsfähigkeit des Beamten (Funktionärs) durch die Folgen eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit länger als drei Monate ab dem nach § 7 maßgeblichen Zeitpunkt um mindestens 20 v. H. vermindert ist. Die Versehrtenrente gebührt für die Dauer der Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 20 v. H.

(2) Die Versehrtenrente fällt mit dem Tag nach dem Wegfall der durch den Dienstunfall oder die Berufskrankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit, spätestens nach Ablauf des dritten Monats nach dem nach § 7 maßgeblichen Zeitpunkt an.

(3) Die Versehrtenrente ist nach dem Grad der durch den Dienstunfall oder durch die Berufskrankheit herbeigeführten Minderung der Erwerbsfähigkeit zu bemessen.

(4) Die Versehrtenrente beträgt, solange der Beamte (Funktionär) infolge des Dienstunfalles oder der Berufskrankheit völlig erwerbsunfähig ist, zwei Drittel der Bemessungsgrundlage (Vollrente). Solange der Beamte (Funktionär) teilweise erwerbsunfähig ist, gebührt der dem Grad seiner Erwerbsfähigkeitsminderung entsprechende Hundertsatz der Vollrente (Teilrente).

§ 28

Versehrtenrente aus mehreren Anspruchsfällen

(1) Erleidet ein Beamter (Funktionär) neuerlich durch einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit eine körperliche Schädigung, so ist die Versehrtenrente nach dem Grad der durch sämtliche Dienstunfälle (Berufskrankheiten) verursachten Minderung

der Erwerbsfähigkeit festzusetzen, sofern diese Minderung wenigstens 20 v. H. erreicht. Hiebei ist die einer ganz oder teilweise abgefundenen Versehrtenrente entsprechende Minderung der Erwerbsfähigkeit zu berücksichtigen. Wurde diese Versehrtenrente zur Gänze abgefunden, so ist die neu festzusetzende Versehrtenrente jedoch um den Betrag zu kürzen, der dem Grad der abgefundenen Rente zugrunde gelegten Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht; dies gilt sinngemäß bei teilweiser Abfindung einer Versehrtenrente.

(2) Bemessungsgrundlage für die neu festzusetzende Versehrtenrente ist die höchste der für die einzelnen Dienstunfälle (Berufskrankheiten) in Frage kommenden Bemessungsgrundlagen. Hiebei sind auch Dienstunfälle (Berufskrankheiten) zu berücksichtigen, die für sich allein keinen Anspruch auf Versehrtenrente begründen würden.

§ 29

Abfindung der Versehrtenrente

(1) Versehrtenrenten von nicht mehr als 25 v. H. der Vollrente können mit Zustimmung des Beamten (Funktionärs) durch Gewährung eines dem Wert der Rente entsprechenden Kapitals abgefunden werden.

(2) Auf Antrag des Beamten (Funktionärs) kann auch eine Versehrtenrente von mehr als 25 v. H. der Vollrente ganz oder teilweise mit dem dem Wert der Rente oder des Rententeiles entsprechenden Kapital abgefunden werden, wenn die Verwendung des Abfindungsbetrages zum Zwecke der wirtschaftlichen Sicherung des Beamten (Funktionärs) gewährleistet erscheint.

(3) Die Höhe des Abfindungskapitals (Abs. 1 und 2) ist durch Verordnung der Landesregierung zu bestimmen.

(4) Der Anspruch auf Rente besteht trotz der Abfindung, solange die Folgen des Dienstunfalles oder der Berufskrankheit nachträglich eine wesentliche Verschlimmerung erfahren. Als wesentlich gilt eine Verschlimmerung nur, wenn durch sie die Erwerbsfähigkeit des Beamten (Funktionärs) für länger als drei Monate um mehr als 10 v. H. weiter gemindert wird. Die Rente ist um den Betrag zu kürzen, welcher der Berechnung der Abfindung zugrunde gelegt wurde.

(5) Durch die Abfindung werden Ansprüche auf Unfallheilbehandlung (§ 23), auf Hilflosenzuschuß und auf Kinderzuschüsse sowie die Ansprüche der Hinterbliebenen nicht berührt.

§ 30

Zusatzrente und Kinderzuschuß für Schwerversehrte

(1) Beamte (Funktionäre), die Anspruch auf eine Versehrtenrente von mindestens 50 v. H. der Vollrente haben, gelten als Schwerversehrte.

(2) Schwerversehrten gebührt eine Zusatzrente in der Höhe von 20 v. H. ihrer Versehrtenrente. Auf die Zusatzrente sind die Bestimmungen über die Versehrtenrente entsprechend anzuwenden.

(3) Schwerversehrten gebührt für jedes Kind, das als Angehöriger im Sinne dieses Gesetzes gilt, ein Kinderzuschuß im Ausmaß von 10 v. H. der Versehr-

tenrente. Die Rente des Schwerversehrten und die Kinderzuschüsse dürfen zusammen die Bemessungsgrundlage nicht übersteigen.

§ 31

Hilflosenzuschuß

(1) Beziehern einer Vollrente, die derart hilflos sind, daß sie ständig der Wartung und Hilfe bedürfen, gebührt auf Antrag zu der Rente ab dem der Antragstellung folgenden Monatsersten, wenn jedoch der Antrag an einem Monatsersten gestellt wird, ab diesem Tag ein Hilflosenzuschuß, wenn die Hilflosigkeit durch den Dienstunfall oder die Berufskrankheit verursacht worden ist.

(2) Der Hilflosenzuschuß gebührt im Ausmaß der halben monatlichen Vollrente, höchstens jedoch mit dem Betrag von eintausendachthundert Schilling. Dieser Betrag ändert sich jeweils um den Hundertsatz, um den sich nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften der Gehalt eines Gemeindebeamten des Dienststandes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V ändert. Bei der Bemessung des Hilflosenzuschusses bleiben Kinderzuschüsse und die Zusatzrente für Schwerversehrte außer Betracht.

(3) Der Anspruch auf Hilflosenzuschuß ruht während einer nicht wegen der Folgen eines Dienstunfalles oder wegen einer Berufskrankheit erfolgten Pflege in einer Krankenanstalt (§ 2 des O. ö. Krankenanstaltengesetzes) ab dem Beginn der fünften Woche dieser Pflege, wenn die für den Beamten (Funktionär) zuständige Krankenfürsorge, ein Träger der gesetzlichen Sozialversicherung oder eine Gebietskörperschaft die Kosten der Pflege trägt.

§ 32

Ruhen der Versehrtenrente bei Anstaltspflege

Wird einem Beamten (Funktionär) wegen der Folgen eines Dienstunfalles oder wegen einer Berufskrankheit aus der Unfallfürsorge Anstaltspflege gewährt, so ruht während dieser Zeit die auf Grund dieses Dienstunfalles bzw. dieser Berufskrankheit gebührende Versehrtenrente einschließlich allfälliger Zuschüsse. Das Ruhen tritt jedoch in dem Ausmaß nicht ein, in dem die Rente unmittelbar vor der Anstaltspflege gebührt.

§ 33

Vorläufige Versehrtenrente; Gesamtvergütung

(1) Kann die Versehrtenrente während der ersten zwei Jahre nach dem nach § 7 maßgeblichen Zeitpunkt wegen der noch nicht absehbaren Entwicklung der Folgen des Dienstunfalles oder der Berufskrankheit ihrer Höhe nach noch nicht als Dauerrente festgestellt werden, so hat die Gemeinde (der Gemeindeverband) die Versehrtenrente als vorläufige Rente zu gewähren. Spätestens mit Ablauf des zweijährigen Zeitraumes ist die Versehrtenrente als Dauerrente festzustellen; diese Feststellung setzt eine Änderung der Verhältnisse (§ 13) nicht voraus und ist an die Grundlagen für die Berechnung der vorläufigen Rente nicht gebunden.

(2) Ist zu erwarten, daß nur eine vorläufige Versehrtenrente zu gewähren ist, so kann die Gemeinde

(der Gemeindeverband) den Beamten (Funktionär) durch eine Gesamtvergütung in der Höhe des voraussichtlichen Rentenaufwandes abfinden. Nach Ablauf des dieser Vergütung zugrunde gelegten Zeitraumes ist auf Antrag unter den Voraussetzungen des § 27 Abs. 1 die entsprechende Versehrtenrente zu gewähren.

§ 34

Versagung der Versehrtenrente bei Zuwiderhandlung

Befolgt der Beamte (Funktionär) ohne zwingenden Grund eine zumutbare, die Unfallheilbehandlung betreffende Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist und wird dadurch der Heilerfolg verzögert oder die Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflusst, so ist ihm die Versehrtenrente, wenn er vorher auf die Folgen seines Verhaltens nachweisbar hingewiesen worden ist, so lange ganz oder teilweise zu versagen, als er der Anordnung nicht nachkommt. Bei der Festsetzung des Umfanges der Versagung ist auf die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Beamten (Funktionärs) und auf den Aufwand, der der Gemeinde (dem Gemeindeverband) aus der Nichtbefolgung der Anordnung erwächst, Bedacht zu nehmen.

§ 35

Versehrtengeld

(1) Die Gemeinde (der Gemeindeverband) kann bis zum Ablauf eines Jahres nach dem nach § 7 maßgeblichen Zeitpunkt an Stelle der Versehrtenrente Versehrtengeld gewähren, wenn zu erwarten ist, daß über diese Zeit hinaus eine Versehrtenrente nicht gebührt.

(2) Das tägliche Versehrtengeld beträgt den sechzigsten Teil der Bemessungsgrundlage. § 32 gilt sinngemäß.

§ 36

Sterbegeld

(1) Wurde durch einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit der Tod des Beamten (Funktionärs) verursacht, so gebührt ein Sterbegeld in der Höhe der Bemessungsgrundlage.

(2) Das Sterbegeld gebührt demjenigen, der die Kosten der Bestattung bestritten hat. Übersteigt das Sterbegeld die Bestattungskosten, so haben auf den Überschuß der Reihe nach Anspruch:

- a) der Ehegatte;
- b) die leiblichen Kinder, die Wahlkinder und die Stiefkinder zur ungeteilten Hand;
- c) der Vater und die Mutter zur ungeteilten Hand;
- d) die Geschwister, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben, zur ungeteilten Hand.

(3) Besteht aus dem Anlaß des Todes des Beamten (Funktionärs) ein Anspruch auf Sterbegeld aus der Krankenfürsorge bzw. der Sozialversicherung, so wird das Sterbegeld aus der Unfallfürsorge nur in dem Ausmaß, um das die notwendigen Kosten der Bestattung das aus der Krankenfürsorge bzw. der Sozialversicherung gebührende Sterbegeld über-

steigen, der Person gewährt, die diese Kosten nachweisbar getragen hat, es sei denn, daß sie die Kosten auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung bestritten hat.

(4) Neben dem Sterbegeld ist der Ersatz der notwendigen Kosten einer allfälligen Überführung des Leichnams an den Ort des Wohnsitzes des Verstorbenen zu gewähren.

§ 37

Witwenrente

(1) Wurde der Tod des Beamten (Funktionärs) durch einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit verursacht, so gebührt der Witwe bis zu ihrem Tod oder ihrer Wiederverhehlung eine Witwenrente von 20 v. H. der Bemessungsgrundlage.

(2) Solange die Witwe durch Krankheit oder Gebrechen wenigstens die Hälfte ihrer Erwerbsfähigkeit durch einen länger als drei Monate dauernden Zeitraum verloren hat oder wenn die Witwe das 60. Lebensjahr vollendet hat, beträgt die Witwenrente 40 v. H. der Bemessungsgrundlage.

(3) Die Witwe hat keinen Anspruch auf Witwenrente, wenn die Ehe erst nach dem Entstehen des Anspruches (§ 7) geschlossen wurde und der Tod des Beamten (Funktionärs) innerhalb des ersten Jahres der Ehe eingetreten ist, es sei denn, daß aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist oder hervorgeht oder daß durch die Ehe ein Kind legitimiert wurde.

(4) Der Witwe des Verstorbenen, die sich wieder verhehlicht hat, gebührt eine Abfertigung in der Höhe des Siebzigfachen der nach Abs. 1 zu bemessenden Witwenrente.

(5) Wird die neue Ehe durch den Tod des Ehemannes, durch Scheidung oder durch Aufhebung aufgelöst oder wird die neue Ehe für nichtig erklärt, so lebt der Anspruch auf die Witwenrente wieder auf, wenn die Ehe nicht aus dem alleinigen oder überwiegenden Verschulden der Ehefrau geschieden oder aufgehoben worden ist oder bei Nichtigerklärung der Ehe die Ehefrau als schuldlos anzusehen ist.

(6) Das Wiederaufleben des Anspruches tritt mit der Auflösung oder Nichtigerklärung der letzten Ehe, frühestens jedoch fünf Jahre nach dem seinerzeitigen Erlöschen des Anspruches auf die Witwenrente ein.

(7) Auf die Witwenrente, die wiederaufgelebt ist, sind laufende Unterhaltsleistungen und die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1967, BGBl. Nr. 268, angeführten Einkünfte anzurechnen, die der Witwe auf Grund der aufgelösten oder für nichtig erklärten Ehe zufließen, soweit sie einen wiederaufgelebten pensionsrechtlichen Versorgungsbezug übersteigen. Erhält die Witwe statt laufender Unterhaltsleistungen eine Kapitalabfindung, so ist auf die monatliche Witwenrente ein Zwölftel des Betrages anzurechnen, der sich aus der Annahme eines jährlichen Ertragnisses von 4 v. H. des Abfindungskapitals ergeben würde. Geht das Abfindungskapital ohne vorsätzliches Verschulden der Witwe unter, so entfällt die Anrechnung.

§ 38

Rente der früheren Ehefrau

(1) Die Bestimmungen über den Anspruch auf Witwenrente und das Ausmaß der Witwenrente — ausgenommen die Bestimmungen des § 37 Abs. 4 und 5 — gelten, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, sinngemäß für die frühere Ehefrau des verstorbenen Beamten (Funktionärs), wenn dieser zur Zeit seines Todes auf Grund eines gerichtlichen Urteiles, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer vor der Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe schriftlich eingegangenen Verpflichtung für den Lebensunterhalt seiner früheren Ehefrau aufzukommen oder dazu beizutragen hatte.

(2) Der früheren Ehefrau gebührt die Rente nur auf Antrag. Sie fällt, wenn der Antrag innerhalb von drei Monaten nach dem Tod des Beamten (Funktionärs) gestellt wird, mit dem auf den Sterbetag folgenden Monatsersten, in allen übrigen Fällen mit dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten, wenn jedoch der Antrag an einem Monatsersten gestellt wird, mit diesem Tag an.

(3) Hat die frühere Ehefrau gegen den verstorbenen Beamten (Funktionär) nur einen befristeten Anspruch auf Unterhaltsleistungen gehabt, so besteht der Anspruch auf Rente längstens bis zum Ablauf dieser Frist.

(4) Als Rente ist der Betrag zu gewähren, der dem gegen den Beamten (Funktionär) zur Zeit seines Todes bestehenden Anspruch auf Unterhalt (Unterhaltsbeitrag), vermindert um einen der Unterhaltsberechtigten nach dem Beamten (Funktionär) gebührenden pensionsrechtlichen Versorgungsbezug (ausgenommen die Hilflosenzulage), entspricht; sie darf die Höhe der der Witwe des Beamten (Funktionärs) unter Bedachtnahme auf die Bestimmung des § 40 gebührenden Witwenrente nicht übersteigen. Der der Bemessung der Rente zugrunde gelegte Unterhaltsbeitrag ändert sich jeweils um den Hundertsatz, um den sich nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften der Gehalt eines Gemeindebeamten des Dienststandes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V ändert.

(5) Eine Erhöhung der Unterhaltsleistungen durch gerichtlichen Vergleich oder durch schriftlichen Vertrag ist unbeachtlich, wenn zwischen dem Abschluß des Vergleiches oder des Vertrages und dem Sterbetag des Beamten (Funktionärs) nicht mindestens ein Jahr vergangen ist.

(6) Unterhaltsleistungen, die die Erben des verstorbenen Beamten (Funktionärs) auf Grund gesetzlicher Verpflichtung der früheren Ehefrau erbringen, sind auf die Rente der früheren Ehefrau anzurechnen.

§ 39

Waisenrente

(1) Wurde der Tod des Beamten (Funktionärs) durch einen Dienstunfall oder durch eine Berufskrankheit verursacht, so gebührt seinen Kindern, solange sie als Angehörige im Sinne dieses Gesetzes gelten, eine Waisenrente.

(2) Die Waisenrente beträgt für jede Halbweise 20 v. H., für jede Vollweise 30 v. H. der Bemessungsgrundlage.

§ 40

Höchstausmaß der Hinterbliebenenrenten

Das Gesamtausmaß der Renten nach den §§ 37, 38 und 39 darf 80 v. H. der Bemessungsgrundlage nicht überschreiten. Innerhalb dieses Höchstausmaßes sind die einzelnen Renten verhältnismäßig zu kürzen.

§ 41

Witwenbeihilfe

Hat die Witwe eines Schwerversehrten keinen Anspruch auf Witwenrente, weil der Tod des Schwerversehrten nicht die Folge eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit war, so gebührt ihr als einmalige Witwenbeihilfe das Sechsfache der Bemessungsgrundlage der letzten Versehrtenrente (einschließlich der Zusatzrente) des verstorbenen Schwerversehrten. § 37 Abs. 3 gilt sinngemäß.

III. HAUPTSTÜCK

Übergangsbestimmungen

§ 42

Leistungen auf Grund früherer Dienstunfälle und Berufskrankheiten; Beamte

(1) Beamte, die vor dem 1. Juli 1967 eine Minderung ihrer Erwerbsfähigkeit erlitten haben, die im Zeitpunkt des Eintrittes des schädigenden Ereignisses bei früherem Wirksamkeitsbeginn der Bestimmungen dieses Gesetzes Unfallfürsorge begründet hätte, haben, sofern die Minderung der Erwerbsfähigkeit als Folge eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit anzusehen wäre, bei Zutreffen der entsprechenden Voraussetzungen Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz.

(2) Ist der Tod eines Beamten vor dem 1. Juli 1967 eingetreten, so haben bei Zutreffen der entsprechenden Voraussetzungen gemäß den §§ 37 bis 40 die Hinterbliebenen Anspruch auf Hinterbliebenenrente nach diesem Gesetz, wenn der Tod nach den Bestimmungen dieses Gesetzes als Folge eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit anzusehen wäre.

(3) Als Bemessungsgrundlage für eine Versehrtenrente nach Abs. 1 gilt der Gehalt einschließlich der ruhegenußfähigen Zulagen, der Zulagen, die Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenuß begründen und allfälliger Teuerungszulagen, die dem Anspruchsberechtigten unter Bedachtnahme auf seine Dienststellung im Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses am 1. Juli 1967 gebührt hätten. Kürzungen des Gehaltes im Einzelfalle auf Grund dienstrechtlicher Vorschriften bleiben außer Betracht.

(4) Als Bemessungsgrundlage für eine Hinterbliebenenrente nach Abs. 2 gelten die im Abs. 3 bezeichneten Bezüge, die dem Verstorbenen unter Bedachtnahme auf seine Dienststellung im Zeitpunkt des Eintrittes des schädigenden Ereignisses am

1. Juli 1967 gebührt hätten. Abs. 3 letzter Satz gilt entsprechend.

(5) Auf die Leistungen nach Abs. 1 und 2 sind unbeschadet der Bestimmungen des § 43 jeweils die Leistungen

- a) einer Unfallversicherung aus demselben schädigenden Ereignis,
- b) des Dienstgebers, die ausschließlich aus dem Grunde des Unfalles (der Berufskrankheit) erbracht wurden, anzurechnen.

§ 43

Pensionsrechtliche Auswirkungen

(1) Maßnahmen im Sinne des § 9 Abs. 1 bis 3 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, oder gleichartiger Regelungen, die wegen einer auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführende Erwerbsunfähigkeit getroffen wurden, werden mit Ablauf des dritten Kalendermonates nach rechtskräftiger Feststellung des Anspruches auf eine Versehrtenrente nach diesem Gesetz wirkungslos.

(2) Die für die Zeit vom Anfall der Versehrtenrente bis zum Erlöschen der sinngemäß nach § 9 Abs. 1 bis 3 des Pensionsgesetzes 1965 oder gleichartiger Regelungen erfolgten Maßnahmen durch diese Maßnahmen eingetretene Erhöhung des Ruhegenusses (Sonderzahlung) ist auf die für diese Zeit gebührende Versehrtenrente (Rentensonderzahlung) anzurechnen.

(3) Maßnahmen im Sinne des § 20 Abs. 2 bis 4 des Pensionsgesetzes 1965 oder gleichartiger Regelungen, die in Fällen, in denen der Tod des Beamten auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist, getroffen wurden, werden mit Ablauf des dritten Kalendermonates nach rechtskräftiger Feststellung des Anspruches auf eine Hinterbliebenenrente nach diesem Gesetz wirkungslos.

(4) Die für die Zeit vom Anfall der Hinterbliebenenrente bis zum Erlöschen der sinngemäß nach § 20 Abs. 2 bis 4 des Pensionsgesetzes 1965 oder gleichartiger Regelungen erfolgten Maßnahmen durch diese Maßnahmen eingetretene Erhöhung des Versorgungsgenusses (Sonderzahlung) ist auf die für diese Zeit gebührende Hinterbliebenenrente (Rentensonderzahlung) anzurechnen.

§ 44

Antragstellung; Leistungsanfall

Die Leistungen nach § 42 Abs. 1 und 2 sind auf Antrag festzustellen. Wird der Antrag bis zum 30. Juni 1970 gestellt, so fällt die Leistung mit dem 1. Juli 1967, sonst mit dem der Antragstellung folgenden Monatsersten an.

§ 45

Entscheidungspflicht

Bescheide über Anträge auf Feststellung von Leistungen nach § 42 Abs. 1 oder 2 sind binnen einem Jahr nach der Einbringung des Antrages zu erlassen.

§ 46

Leistungen auf Grund früherer Dienstunfälle und Berufskrankheiten; Funktionäre

(1) Die Bestimmungen der §§ 42 und 45 gelten für Funktionäre und deren Hinterbliebene sinngemäß mit der Maßgabe, daß

- a) das anspruchsbegründende schädigende Ereignis vor dem 1. Juli 1969 eingetreten sein muß und
- b) die Bemessungsgrundlage S 2400.— beträgt.

(2) Die Leistungen im Sinne des § 42 Abs. 1 und 2 sind auf Antrag festzustellen. Wird der Antrag bis zum 30. Juni 1970 gestellt, so fällt die Leistung mit dem 1. Juli 1969, sonst mit dem der Antragstellung folgenden Monatsersten an.

§ 47

Provisorische Personalvertretung

Solange eine gesetzliche Personalvertretung der Bediensteten der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) nicht eingerichtet ist, gilt die Bestimmung des § 3 Abs. 1 lit. a sinngemäß hinsichtlich einer bestehenden provisorischen Personalvertretung.

IV. HAUPTSTÜCK**Schl u ß b e s t i m m u n g e n**

§ 48

**Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde;
Zuständigkeit**

(1) Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

(2) Soweit die Vollziehung dieses Gesetzes der Gemeinde obliegt, ist in erster Instanz der Bürgermeister, in Städten mit eigenem Statut der Magistrat, in zweiter Instanz der Gemeinderat, in Städten mit eigenem Statut der Stadtsenat, zuständig. Gegen Entscheidungen des Stadtsenates ist keine Berufung zulässig; eine Vorstellung an die Aufsichtsbehörde findet nicht statt.

§ 49

Verfahren; Kosten

(1) Auf das Verfahren in Angelegenheiten dieses Gesetzes findet, soweit es sich um Ansprüche von Beamten und deren Hinterbliebenen handelt, das Dienstrechtsverfahrensgesetz, BGBl. Nr. 54/1958, sonst das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 Anwendung.

(2) In Angelegenheiten dieses Gesetzes erwachsende Barauslagen der Behörde sind von Amts wegen zu tragen. Wenn jedoch eine Partei beantragt, daß ein bestimmter Arzt gutächlich gehört werde, so kann die Gemeinde (der Gemeindeverband) die Anhörung davon abhängig machen, daß die Partei die Kosten hierfür trägt. Kosten, die von einer Partei durch Mutwillen, Verschleppung oder Irreführung veranlaßt worden sind, sind der Partei

von der Gemeinde (dem Gemeindeverband) zum Ersatz aufzuerlegen.

(3) Alle Amtshandlungen und schriftlichen Ausfertigungen in Angelegenheiten dieses Gesetzes sind von den durch landesrechtliche Vorschriften vorgesehenen Gebühren und Verwaltungsabgaben befreit.

§ 50

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit es die Unfallfürsorge für Beamte und deren Hinterbliebene regelt, mit Wirkung vom 1. Juli 1967 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz mit Wirkung vom 1. Juli 1969 in Kraft.

(2) Soweit nach diesem Gesetz die Einbringung von Anträgen bzw. die Geltendmachung von Ansprüchen an eine Frist gebunden ist, beginnt der Lauf dieser Frist frühestens mit dem Tag der Kundmachung dieses Gesetzes.